

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 15. Januar 1915.

Erscheint jeden Freitag. Fährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 16 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“**

### Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Ueber das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Hierzu wird folgendes bekanntgegeben:

Alle im Eigentum der deutschen Heeresverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inlande wie im Auslande auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren oder, wie z. B. auch Munitionsteile bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an der „Kriegsbeute“, d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen, auszuüben.

Genauso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet, oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, muß jeder, der solche Gegenstände im Inlande oder in dem von deutschen Truppen besetzten Auslande an sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste deutsche Militär- oder Zivilbehörde abliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutesüße den zuständigen Beutesammelstellen zuzuführen. Nur für die Truppen besteht die Ablieferungspflicht insoweit nicht, als sie der Beutesüße zur Verbesserung oder Ergänzung der eigenen kriegsmäßigen Ausrüstung bedürfen oder sie anderen im Felde stehenden Truppen zu diesem Zwecke alsbald zuführen.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abliefern, hat im Inlande Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn; im feindlichen Auslande wird ein Finderlohn in der Regel zugewilligt werden.

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militärstrafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen“ (§ 126) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 Mil. St. G. B. auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Verchenken oder Verkaufen auf andere Personen übertragen. Die Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt.

Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Kauf an sich bringt, kann sich dadurch durch Fehlleistungen schuldig machen.

Es wird daher vor Aneignung und Verkauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung verbunden, alle bisher aus Rechtsunkenntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegegenstände unverzüglich an die Militär- oder Ortspolizeibehörde, im Auslande an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitze solcher Stücke betroffen wird, setzt sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnausweichlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

**Kriegsministerium.**

Es ist hier bekannt geworden, daß Schulkinder aufgefundenen Patronenhülsen und auch ganze Patronen vielfach zu Spielereien benutzen.

Im Interesse der Heeresverwaltung liegt es, möglichst sämtliche dergleichen Munitionsteile zurückzuhalten. Euerer Ergebenheit beehre ich mich daher ergebenst zu ersuchen, die Verwaltungsbehörden zu einer Bekanntmachung in den Tagesblättern veranlassen zu wollen, daß aufgefundenen Patronenhülsen und Patronen, sofern sich ein Artillerie-depot am Orte befindet, an dieses, sonst an die Verwaltungsbehörde, in beiden Fällen gegen Zahlung von 25 Pfg. für 1 kg abzuliefern sind.

Die Verwaltungsbehörden würden den Betrag zunächst vorstufweise zu zahlen und bei der von Zeit zu Zeit zu bewirkenden Einfindung der Munitionsteile an das nächstgelegene Artillerie-Depot bei diesem zur Erstattung anzufordern haben.

Falls den Verwaltungsbehörden das in Frage kommende Artillerie-Depot nicht bekannt sein sollte, kann es bei der Feldzeugmeisterei hier, Kaiser Franz-Grenadier-Platz 11/12 erfragt werden.

Für sehr zweckmäßig würde es auch gehalten werden, wenn die Verwaltungsbehörden in den Schulen ent-

sprechende Belehrung der Kinder veranlassen würden, zumal die Spielereien mit den Patronen und Hülsen mit Pulverresten nicht ungefährlich sind.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Kriegsministerium. Im Auftrage: gez. Jung.

### Militärische Vorbereitung der Jugend.

1. Zur Behebung von Zweifeln bemerkt das Kriegsministerium zu den Erlassen vom 19. 8. 14 Nr. 869/8. 14. Cl. II. Anlage und 7. 9. 1914 Nr. 3019/8. 14. O I ergeben, daß die militärische Vorbereitung der Jugend eine unmittelbare Vorbildung für den Dienst im Heere und in der Marine sein soll. Sie muß also, will sie vollständig sein und und ihren Zweck erfüllen, alle Kreise unseres Volkes umfassen.

Es sind deshalb Jugendliche, Führer und Helfer aller Vereinigungen zur Mitarbeit willkommen, die die Hingabe für das Vaterland, für Kaiser und Reich dazu veranlaßt. Eine Trennung nach Konfessionen, Lehranstalten oder ähnlichen Rücksichten steht nicht in Einklang mit der Kameradschaft, die alle Angehörigen unserer Wehrmacht verbinden und deshalb schon in die Herzen der Jugend gepflanzt werden soll.

2. Da der Schlußsatz der „Nichtlinien“ (Anlage 2 zum Erlass vom 19. 8. 1914) Anlaß zu Anfragen gegeben hat, erscheint es zweckmäßig, dessen Erziehungsziel näher zu bestimmen.

Die heranwachsenden Jugendlichen sollen zu wehrfreudigen, aufrechten, wahrhaftigen Charakteren entwickelt werden, die, stolz auf ihr deutsches Vaterland, jederzeit mit aller Kraft für seine Ehre einzutreten bereit sind. Eine parteipolitische Beeinflussung der Jugendlichen darf im Dienste der militärischen Vorbereitung nicht stattfinden.

Berlin, den 25. November 1914.

Kriegsministerium. In Vertretung: gez. v. n. W a n d e l.

### Anordnung.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 und des § 2 Absatz 2 der kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 N.-G.-Bl. Seite 521 Nr. 115 bestimme ich nach Berechnen mit der zuständigen Landesbehörde für den Korpsbezirk folgendes:

I. Für die im Eisenbahnpostbetriebe beschäftigten Beamten treten die von den vorgesetzten Bahnpostämtern ausgesetzten Ausweisarten, für die Eisenbahnbediensteten die von amtswegen ausgestellten Freifahrtausweise an die Stelle der durch die kaiserliche Verordnung vom 16. 12. 1914 vorgeschriebenen Pässe.

II. Für Ausländer, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, kann von den Passbehörden — Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landräte oder Polizeiverwaltungen in freisreifen Städten —, auf Grund antlicher Papiere oder sonstiger glaubwürdiger Unterlagen eine Legitimationsurkunde ausgestellt werden. Diese Urkunde muß den Anforderungen des § 3 Absatz 1 der Verordnung vom 16. 12. 1914 entsprechen; sie gilt als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 a. a. O.

III. Die im Inland befindlichen ausländischen Arbeiter bedürfen bis auf weiteres keines Passes, sofern sie sich im Besitze einer von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlandlegitimationskarte befinden.

IV. Das Ueberschreiten der deutsch-russischen Landesgrenze ist bis auf weiteres für ausländische Arbeiter ausnahmslos verboten.

Breslau, den 30. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. B a c m e i s t e r.

### Anordnung.

1. Die Ausfuhr von Heu aus dem Bereiche des VI. Armeekorps wird verboten; Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 8. 1851 bestraft.

2. Die Verwendung von Heu mit der Eisenbahn ist nur zulässig auf Grund eines von einem Militärmagazin (Proviandamt, Provianddepot, Ersatzmagazin, Stapenmagazin) abgestempelten Frachtbriefes.

3. Innerhalb des Korpsbezirks sollen auch Heuwendungen nach solchen Orten zugelassen werden, an denen ein Bedarf zur Erhaltung des heimischen Viehbestandes vorliegt. Die Landwirtschaftskammer oder die für die Bestimmungsorte zuständigen landwirtschaftlichen Kreisorgane bescheinigen die Notwendigkeit hierfür.

Breslau, den 23. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. B a c m e i s t e r.

Kaiserliches Generalkonsulat, hier selbst, bitte ich ergebenst die Bitte einer mir bekannten Dame des dänischen roten Kreuzes, welche die Vermittelung von Briefen an die in Rußland kriegsgefangenen Deutschen freundlichst übernehmen hat, übermitteln zu dürfen, daß besonders den Briefschreibern in Ost- und Westpreußen, Polen und Ostschlesien dringend angeraten werden möchte, daß sie auf die Adressen möglichst vollständig sehen möchten:

I. Armeekorps, Division, Brigade, Regiment, Bataillon, Kompanie,

II. wenn irgend möglich auch die letzte Schlacht, an der die Gesuchten teilgenommen, oder sonst irgend eine Ortsbezeichnung, von wo über die Gesuchten zuletzt irgend welche Nachricht kam.

Vielleicht könnte außer den bereits erschienenen Mahnungen in den Zeitungen durch das preussische Ministerium des Innern an die Regierungsbehörden im Osten und von da an die Landratsämter bis an die Gemeindevorsteher eine entsprechende Mitteilung ergehen, dieselbe vielleicht auch von den Herren evangelischen und katholischen Geistlichen jener Gegenden in den Gottesdiensten noch bevor ers bekannt gegeben werden.

Bisher mußten viele Briefe von Kopenhagen aus zur Vervollständigung obiger Angaben erst wieder an die Abiender zurückgeschickt werden, ein unnötiger Aufwand von Zeit, Porto, vor allem aber von Arbeit für die hilfsbereiten dänischen Damen des roten Kreuzes hier.

Kopenhagen, den 23. November 1914.

Deutsche St. Petri Kirche. Der Hauptpastor.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1914 S. 166) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nächste Prüfung über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission am Sonnabend, den 6. März d. Js., vormittags 8 Uhr, in der Schmiede des Obermeisters Paul Kausch für Oppeln am Hintermarkt, stattfinden wird. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinärat D a m m a n n in Oppeln zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen, und daß er seine Fachausbildung nicht an einer Lehrschmiede erhalten hat,
4. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate im Regierungsbezirke Oppeln aufgehalten hat.

Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mk. und sind unmittelbar nach erfolgter Einberufung zur Prüfung dem Vorsitzenden porto- und abragrefrei einzufenden.

Oppeln, den 5. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

### Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diesemigen im Regierungsbezirke Oppeln stellungsspflichtigen junge Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der vor- ausichtlich am 18., 19. und 20. März d. Js. stattfindenden Prüfung bis zum 1. Februar d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt Stück 35 für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 4. Januar 1915.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Auf Grund der mit Delegierten der Österreichisch-Ungarischen Regierung im September d. J. gepflogenen Verhandlungen hatte die Österreichisch-Ungarische Regierung die Ausfuhr von Mele und C. Linsen nach Deutschland freigegeben. Sämtliche Anträge auf Ausfuhr genannter Futtermittel aus Österreich-Ungarn mußten hierbei aber von einer durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem Bund der Landwirte gebildeten Kommission zur weiteren Veranlassung eingereicht werden.

Wegen der bei diesem Verfahren nicht zu vermeidenden Schwierigkeiten ist inzwischen die Österreichisch-Ungarische Regierung um volle Freigabe der Ausfuhr genannter Futtermittel aus Österreich-Ungarn ersucht worden. Die Österreichisch-Ungarische Regierung hat jedoch eine derartige völlige Freigabe abgelehnt, weil nach den gemachten Erfahrungen die Gefahr bestehe, daß von den Futtermittel-Exporteuren in gegenseitiger blinder Konkurrenz durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigte Exporte forciert würden, durch die der beabsichtigte Ausgleich getrübt und bei Ueberzwehmung des einen Teiles eine Entblößung des anderen herbeigeführt würde, was weder im Interesse des einen noch des anderen Teiles gelegen sei.

Um jedoch den deutschen Wünschen entgegenzukommen, hat sich die Österreichisch-Ungarische Regierung bereit erklärt, von der Erteilung von Spezialbewilligungen für die Ausfuhr von Mele und Linsen auf Grund von Anträgen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin abzusehen und die Ausfuhr dieser Futtermittel durch generelle Anweisung an die Zollämter derart freizugeben, daß die Zollämter ermächtigt werden, die Abfertigungen gegen Vorbringung einer Bescheinigung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin SW., Dessoenerstraße 14, vorzunehmen. Die von der genannten Gesellschaft befürworteten Anträge berechtigen sobald den Antragsteller, dem sie dieselbe zugesertigt werden, ohne weiteres zur Ausfuhr und sind zu diesem Behufe lediglich den Frachtkontrollen beizuschließen. Zur glatteren Erledigung des Verkehrs sollen diese Bescheinigungen nur waggomweise angesetzt werden. Ich habe Anordnung getroffen, daß eine Ablehnung eines bei der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft gestellten Antrags nur nach Einvernehmen mit mir erfolgen darf.

Ich beehre mich zu ersuchen, die dortigen Interessenten mit entsprechender Weisung versehen zu wollen.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Reichszollner. Im Auftrage: gez. Müller.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichszollners bringe ich unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 31. Oktober v. J. — St. 44 — zur Kenntnis der Beteiligten.

Groß Strehly, den 3. Januar 1915.

Zu den Hebammendiensten und der ärztlichen Geburtshilfe, die bei der Niederkunft erforderlich werden, im Sinne des § 198 der A.D. gehören nicht nur die Hilfe beim Geburtsakte selbst, sondern auch die Maßnahmen, die im Anschluß daran bei normal verlaufenden Entbindungen üblich sind, so die Kontrollbesuche der Hebamme in den nächsten Tagen. In gleicher Weise dient der nach der Bundesratsverordnung vom 3. d. M. (Reichs-Gesetzbl. S. 492) gewährte einmalige Pauschbetrag von 25 Mk. als Beitrag zur Deckung aller dieser Kosten.

Nun gewähren, wie mir berichtet wird, einzelne Kassen seltenermäßig auf Grund des § 198 a. a. D. ihren Wöchnerinnen zwar die ärztliche beim Geburtsakte selbst, nicht aber die weiteren hier erwähnten Leistungen. Dabei ist der Zweifel entstanden, was dann neben dieser ärztlichen den Wöchnerinnen noch von dem Pauschbetrage zu zahlen ist, und wie es sich dieserhalb mit dem Erlaßanspruch der Kasse an das Reich verhält.

Dieser Zweifel läßt sich am einfachsten dadurch beseitigen, daß die Kassenvorkände gemäß § 4 der genannten Verordnung beschließen, auch die weiteren Arzt- und Hebammendienste in Natur zu gewähren. Die Wöchnerin hat dann keinen Bar-Anspruch an die Kasse, die letztere aber kann vom Reiche den vollen Betrag von 25 M. verlangen. Wo dieser Weg nicht gangbar sein sollte, wird es sich — vorbehaltlich instanzlicher Entscheidung — empfehlen, daß die Kasse der Wöchnerin die für die weiteren Arzt- und Hebammendienste nachweislich gezahlten Beträge bis zur Höchstsumme von 25 M. erstattet. Wenn auf diese Weise unter Umständen die Kasse für die beim Geburtsakte selbst geleistete Hilfe nichts erstattet erhält, so liegt dies an ihrer Zahlung; sie wird durch die Bundesratsverordnung nicht geschädigt, sondern nur eines Vorteils nicht teilhaftig, dessen sich andere Kassen infolge der Bundesratsverordnung zu erfreuen haben.

Weiterhin ist der Zweifel entstanden, wie zu verfahren sei, wenn der Geburtsakt kurz vor dem 3. Dezember d. J. erfolgt ist, die schon erwähnten weiteren Arzt- und Hebammendienste aber erst nach jenem Tage geleistet wurden. Hat hier nach § 10 der Bundesratsverordnung die Wöchnerin auf den Pauschbetrag oder einen entsprechenden Teil davon Anspruch und kann die Kasse deshalb Ersatz vom Reiche verlangen? Diese Frage ist in. G. zu verneinen. Der Pauschbetrag ist, wie § 3 a. a. O. ergibt, ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung. Als solcher ist er mit dem Augenblicke der Niederkunft seinem ganzen Betrage nach fällig, ohne Rücksicht darauf, daß er auch eventuell zur Deckung von Kosten dienen soll, die erst in der Zeit gleich nach der Entbindung entstehen. Die Leistung des Entbindungskostenbeitrags hätte der vor dem 3. Dezember 1914 entbundenen Wöchnerin nicht erst vom 3. Dezember an, sondern schon in einem früheren Zeitpunkt zugestanden, jener Beitrag kann ihr deshalb gemäß § 10 a. a. O. nicht gewährt werden.

Im Interesse einheitlicher Handhabung der einschlägigen Vorschriften dürfte es sich vielleicht empfehlen, die Versicherungsbehörden und durch sie die Krankenkassen des Landesgebiets von der vorstehenden Auffassung in Kenntnis zu setzen.

Berlin W. O. den 21. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: von Meyern.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich zur Kenntnis der Krankenkassen des Kreises.

Groß Streckitz, den 11. Januar 1915.

Bekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern. Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, für das Schlachten von Schweinen und Kälbern Beschränkungen anzuordnen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 1 erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Dezember 1914 in Kraft; der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Die Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) wird aufgehoben, jedoch bleiben die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 4 Abs. 2 dieser Bekanntmachung angeordneten Beschränkungen für das Schlachten von Schweinen in Kraft, sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers. Delbrück.

### Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchtet ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es imolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben. Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: Küster.

Abdruck vorstehender Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bringe ich zur Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden und die Fleischbeschauer haben die Durchführung des Schlachtungsverbotes zu überwachen. Groß Streckitz, den 8. Januar 1915.

# Beilage

zu Stück 2 des „Groß Strehliſcher Kreisblatt“

vom 15. Januar 1915.

Das stellv. Generalkommando des VI. Armeekorps verlangt eine Nachweisung der noch tatsächlich verfügbaren Rekruten aus dem Kriegserfahrgeschäft 1914. Da nach der Einreichung der Nachweisungen von den Gemeinden im Monat Dezember 1914 noch verschiedene Rekruten aus dem Westen zurückgekehrt sind, ohne daß dies dem Bez.-Kdo. zur Kenntnis gelangt ist, so wird gebeten, die Gemeinden anzuweisen, über die noch tatsächlich vorhandenen Rekruten neue Listen, wie im Monat Dezember 1914 aufzustellen und diese **umgehend** hier einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß es sich nur um militärpflichtige Rekruten aus dem Kriegserfahrgeschäft 1914 handelt und die Rekruten aus dem Erfahrgeschäft 1915 sowie die Landsturmpflichtigen **nicht** aufzunehmen sind.

Im Beschlernigungsbeleg.

Gleiwitz, den 8. Januar 1915.

Bezirkskommando Gleiwitz. Doefer.

Vorstehendes Schreiben bringe ich zur Kenntnis der Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises mit dem Veranlasser, die verlangte Nachweisung anzufertigen und dem Bezirkskommando in Gleiwitz binnen längstens 3 Tagen zu übersenden.

Groß Strehliſch, den 12. Januar 1915.

Von der Etappeninspektion der Armeegruppe Boyrsch in Oppeln sind die Etappenkommandanturen 4/7 in Gzenstochau (Gzenstochau II) und 2 VI in Lublinſki, die Ortskommandantur Gzenstochau sowie der Leiter der deutschen Zivilverwaltung für den Kreis Gzenstochau Landrat von Thaeer in Gzenstochau zur Ausstellung von Anweisungen zum Ueberschreiten der Grenze nach Rußland ermächtigt worden.

Groß Strehliſch, den 9. Januar 1915.

Ich weise hiermit auf die im Amtsblatt Stück 51 Seite 456 abgedruckte Bekanntmachung vom 30. November 1914 betreffs Zulassung von Retylenschweißapparaten hin.

Groß Strehliſch, den 9. Januar 1914.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises veranlasse ich, **bis zum 25. Januar 1915** eine Nachweisung der im Jahre 1914 auf Grund des § 44 a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung — Amtsblatt pro 1899 Stück 48 Seite 352 Nr. 1078 — erteilten Legitimationskarten nach unten liegendem Schema einzureichen **oder Schlaunzeige zu erstatten**.  
Schema: 1. Laufende Nr. 2. Der Ausstellung Tag, Monat, Jahr. 3. Des Gewerbetreibenden Name und Wohnort, Bezeichnung der Geschäftsinhaber.

Groß Strehliſch, den 10. Januar 1915.

Den Ortsbehörden, welche mit der Einreichung der Viehzählungslisten noch im Rückstande sind, bringe ich die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 22. November 1914 — Kreisblatt Stück 48 pro 1914 — in Erinnerung.

Groß Strehliſch, den 12. Januar 1915.

Gewählt der Häusler Johann Kliemel in Grabow zum Vorsteher, der Häusler Stephan Chmiel ebendasselbst zum 1. Vorstandsmitglied und der Gärtner Johann Datto ebenfalls in Grabow zum 2. Vorstandsmitglied der Entwässerungsgenossenschaft Grabow.

Groß Strehliſch, den 11. Januar 1915.

Bestellt seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Rentamtssekretär Wilhelm Jelska in Jyzowa zum zweiten Ständesbeamtenstellvertreter für den Ständesamtsbezirk Jyzowa.

Groß Strehliſch, den 9. Januar 1915.

Seitens der königlichen Regierung ist der Gräfliche Oberförster Jechtner in Stadlub zum Schulverbandsvorsteher-Stellvertreter des Gesamtschulverbandes Boritſch ernannt worden.

Groß Strehliſch, den 8. Januar 1915.

Seitens der königlichen Regierung ist der Gräfliche Rentmeister Neugebauer in Groß Stein zum Schulverbandsvorsteher-Stellvertreter der Gesamtschulverbände Groß Stein, Klein Stein, Poſonowik und Szedliſch ernannt worden.

Groß Strehliſch, den 4. Januar 1915.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Franz Moj in Centawa zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.

Groß Strehliſch, den 12. Januar 1915.

Der königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

Gemäß § 129 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird nachstehend ein Auszug aus der von dem Kreiskommunalkassenrentanten gelegten und vom Kreistage in der Sitzung am 28. Dezember 1914 festgestellten und entlasteten Rechnung der Kreiskommunalkasse für 1913 veröffentlicht.

### A. Ausgabe:

1. Fehlbetrag aus dem Vorjahre . . . . .	—,—	Mt.
2. Kreistag und Kreisauschuß . . . . .	20 727,61	"
3. Kreisfommunal- und Kreisparafasse . . . . .	10 923,88	"
4. Kreisfommiffionen . . . . .	438,80	"
5. Kreisfommiffen . . . . .	75 958,76	"
6. Unterfützung des Gemeindegelbaues . . . . .	3 000,—	"
7. Unfall- und Dastpflichtverficherung . . . . .	560,94	"
8. Kreisverwaltungsgebäude . . . . .	2 791,49	"
9. Amtsunfoftenzuschüffe an die Amtsvorsteher . . . . .	9 553,65	"
10. Kreisblatt . . . . .	500,—	"
11. Kreisfalendar . . . . .	300,—	"
12. Choleraabrade . . . . .	36,90	"
13. Kosten des Impfgelchäfts und für janftige janftäre Maßnahmen . . . . .	2 315,09	"
14. Hebammenwefen . . . . .	1 650,40	"
15. Veterinärwefen . . . . .	400,—	"
16. Feuerlöfchwefen . . . . .	964,80	"
17. Volksbibliotheken, Volks- und Jugendfpielte . . . . .	654,06	"
18. Fortbildungfchulwefen . . . . .	180,—	"
19. Jagdfcheine . . . . .	—,—	"
20. Kreisfchulden . . . . .	53 048,97	"
21. Provinzial-Gefälle . . . . .	70 701,01	"
22. Kosten der Ausführung des Invalifitäts- u. Altersverficherungsgelches . . . . .	1 243,80	"
23. Steuer-Erfattungen aus Vorjahren . . . . .	—,—	"
24. Abführung der Zuwachfsteuer an das Reich ufw. und Erfattungen von Steuerbeträgen . . . . .	14 514,62	"

zu übertragen 270 462,78 Mt.

Groß Strehly, den 30. Dezember 1914.

Uebertrag: 270 462,78 Mt.

25. Beiträge, Unterfützungen, Zumen- dungen an gemeinnütige Vereine, Inftitute ufw. . . . .	6 093,—	"
26. Außerordentliche Ausgaben . . . . .	1 600,—	"
27. Unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	2 041,79	"

Summa der Ausgabe = 280 197,57 Mt.

### B. Einnahme:

1. Ueberfchuß aus dem Vorjahre . . . . .	86 805,24	Mt.
2. Kreisdotationsfonds . . . . .	19 188,37	"
3. Von der Kreisparafasse zu erfattende Gehaltsbezüge der Kaffenbeamten pp. . . . .	10 091,00	"
4. Kreisfchafften . . . . .	70 251,97	"
5. Kreisverwaltungsgebäude . . . . .	360,—	"
6. Kreisblatt . . . . .	—,—	"
7. Körpergebühren . . . . .	280,—	"
8. Gebühren für Impfscheine . . . . .	2,75	"
9. Gebühren für Jagdfcheine . . . . .	285,—	"
10. Strafgebühren und Ordnungftrafen . . . . .	23,—	"
11. Zinsen von Kapitalen . . . . .	7 938,12	"
12. Betriebssteuer . . . . .	3 235,—	"
13. Umfahfsteuer . . . . .	23 510,04	"
14. Hundesteuer . . . . .	9 754,50	"
15. Schanlonzeffionssteuer . . . . .	5 120,—	"
16. Zuwachfsteuer . . . . .	36 716,34	"
17. Kreisabgaben . . . . .	133 805,96	"
18. Verschiedene Einnahmen . . . . .	2 309,03	"

Summa der Einnahme = 412 243,40 Mt.

Der Vorfichende des Kreisausfchusses.

## Wohltätigkeits-Aufführung

mit Lichtbildern aus dem  
—: Kriege 1914. —:

Sonntag, den 24. Januar 1915,  
nachmittags 5¼ Uhr

im Saale des Hotels Deutsches Haus  
Gross Strehlytz.

Habe täglich 2—3 Waggon  
Oberfchl. I a

**Hausbrandkohlen**

abzugeben.

**Richard Linke, Tarnowitz.**

Dienstag, den 19. Januar 1915,  
vormittags ½ 11 Uhr

werden in Saalwalds Hotel mehrere  
gut erhaltene

**Kachelöfen**

meistenteils gegen sofortige Barzahlung  
verkauft.

## Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anna Stahr in Groß Strehly wird nach erfolgter Abhaltung des Schlufstermins hierdurch aufgehoben.

Amtsgericht Groß Strehly, den 5. Januar 1915.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jfidor Galtner in Stubbendorf ist zur Abnahme der Schlufrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlufverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erfattungen der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schluftermin auf den 30. Januar 1915, vormittags 10 Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte hierfelfbst bestimnt.

Amtsgericht Groß Strehly, den 4. Januar 1915.

In der Zwangsversteigerungsfache Blatt 55 Schewofowiz fällt der am 15. Januar 1915 anstehende Termin weg.

Amtsgericht Groß Strehly, den 4. 1. 1915.

Bekanntmachung. Ein Gut, 1 Jaquett und 1 Karton, enthaltend 1 Paar Samafchen sind als gefunden abgegeben worden.

Groß Strehly, den 1. Januar 1915. Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung. Ein Trancing ist als gefunden abgegeben worden. Groß Strehly, den 29. Dezember 1914. Polizei-Verwaltung.

# I. Extra-Blatt

zu Stück 2 des „Groß Strehltz'er Kreisblatt“  
vom 15. Januar 1915.

Veranftaltung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweieundachtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2. Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3. Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung ausreichende ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4. Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkaufter im Anmahlorhältnis am nächsten steht; zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5. Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizen- auszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Kunden- und Lohnmüllerei); sie gelten nicht für Weizenmehl, das bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im freien Verkehr des Inlandes war oder das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Vornahme des Mischens erfolgt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüllerei.

§ 6. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, dieselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Befanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) werden aufgehoben.  
Berlin, den 5. Januar 1915.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers. D e l b r ü c k.**

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerfeinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehle gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2. Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Festigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefugigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Verhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. Wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. Wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. Wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Festigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. Wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers. D e l b r ü c k.**

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Mele. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für den Doppelpentner Roggen- oder Renselenke darf beim Verkauf durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.



Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befäßt zu haben.

§ 2. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3. Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4. Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Pollemehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sach. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sachleihegebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Sachpreis nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig für den Doppelzentner betragen. Der Reichsanwalt kann die Sachleihegebühr und den Sachpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sachleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Zahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

Die Höchstpreise (§§ 2 und 3) schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. Z. 533) wird aufgehoben. Berlin, den 5. Januar 1915.

#### Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Telbrück.

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. Z. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlintigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlintige Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkefornel oder andere mehlintige Stoffe ersetzt werden.

§ 4. Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelstücken, Kartoffelwalmzehl oder Kartoffelstärkefornel mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelstücken, Kartoffelwalmzehl oder Kartoffelstärkefornel oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffel verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zur dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelstücken verwendet werden.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreihundertzwanzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle der mehlintigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot bezieht, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als 50 Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach **Benennung** des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigung vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefehwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkauf- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in dem Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Befolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. **De l e b r i d d.**

Vorliegende Bekanntmachungen bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Preisobergrenzen und Geldstrafen haben die Ausführung der neuen Bestimmungen schwer zu überwachen.

Die Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren sind anzuhalten, gemäß § 16 der Bekanntmachung, deren Abdruck soeben in Ihren Verkauf- und Betriebsräumen auszuhängen. Solche Abdrücke können von Kari Heppmanns Verlag in Berlin B 8, Mauerstraße 44 bezogen werden.

Um die Durchführung des § 10 zu sichern hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe bestimmt, daß alles Roggenbrot von mehr als 50 Gramm Gewicht mit der Ziffer zu bezeichnen ist, die dem Monatsstage seiner Herstellung entspricht.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die §§ 1 bis 8, 12 bis 15 und 17 bis 21 der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. gelten nicht nur für Bäckereien und Konditoreien, sondern für alle — § 18. auch die land- und hauswirtschaftlichen — Betriebe, in denen Backware hergestellt wird.
2. Mit dem jetzt eingeführten Verbot der nächtlichen Arbeiten zur Herstellung von Backware hat die Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (M.G.Bl. S. 55) einseitigen das Anwendungsgebiet verloren.
3. Die in Nr. I 1 der Bekanntmachung vom 4. März 1896 vorgegebene Unterbrechung der Nachtzeit durch die Herstellung des Vortells (Brotstücks, Sauretage) ist nach § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 5. d. Mts. nicht zulässig; vielmehr sind nach dieser Bekanntmachung vom 15. d. M. ab alle Arbeiten, die zur Vereinigung von Backwaren dienen, von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten. Groß Strehly, den 15. Januar 1915.

**Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, mir unterzüglich die dort befindlichen Ortslisten B der Vorratsermittlung vom 1. Dezember 1914 (etr. Kreisblattverfügung vom 23. November 1914, St 48) einzusenden.**

Groß Strehly, den 15. Januar 1915.

**Der Königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.**

# 2. Extra-Blatt

zu Stück 2 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“  
vom 15. Januar 1915.

## Aufruf an die deutschen Hausfrauen.

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll, unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin, in ganz Deutschland eine

### Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Hemden- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tuche eingesammelt werden, um daraus namentlich Leberzweiften, Unterjacken, Beinleider, vor allem aber Decken anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von sachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in der Größe von 1,50:2 m hergestellt worden, die einen hervorragenden Erfolg für fabrikmäßig erzeugte wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit aller deutscher Frauen.

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was Ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns Alle beschützen. Gebt, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

Also nochmals, deutsche Hausfrauen, frisch ans Werk!

Sammelt aus Schränken und Truhen, was Ihr an Entbehrlichem findet!

Berlin, den 1. Januar 1915.

### Kriegsauschuß für warme Unterkleidung G. V.

Hilft zu Salm-Dorfmar.

Indem ich den vorstehenden Aufruf veröffentliche, bitte ich die Frauen unseres Kreises herzlich, vor allem warme Decken sowie Stoffe und Gegenstände, aus welchen solche angefertigt werden können, Kofas- und Strohhemden daneben aber auch gut erhaltene warme Kleidungsstücke — Männer- und Frauenkleidung — reichlich und rasch zu spenden und möglichst ordentlichweise gesammelt, habsicht an den Magistrat in Groß Strehlitz abzuführen. Von hier aus werden die Sachen nach Sichtung und etwa erforderlich werdender Verarbeitung der Centralstelle zugeführt werden.

Groß Strehlitz, den 15. Januar 1915.

Im Auftrage:

Vandrat von Alten

Geheimer Regierungsrat.

## Zur Gründung der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Getreidevorrat, der unserem Volke in diesem Jahre zur Verfügung steht, beträchtlich geringer ist, als in normalen Friedenszeiten. Im Durchschnitt der Jahre 1908/09—1912/13 waren in Deutschland nach Abzug der Ausfuhr zum menschlichen Verbrauch, zur Verfütterung und industriellen Zwecken an Roggen, Weizen und Spelz (unter Einschluß der auf Getreide umgerechneten Netto-Einfuhr an Mehl) verfügbar: 15 000 000 Tonnen. Davon brachte die Netto-Einfuhr durchschnittlich 1 200 000 Tonnen oder rund 8%. Mit der Einfuhr kann, obwohl es falsch wäre, von einer völligen Unterbindung derselben zu sprechen, während des Krieges nicht gerechnet werden.

Was unsere Ernte angeht, so ist diese im Jahre 1914 infolge der lange anhaltenden Dürre des Frühsummers geringer einzuschätzen als die des Vorjahres. Es ist ferner zu bedenken, daß in Teilen von Ostpreußen und Ober-Ostgalien die Felder verunkräutert, die Vorräte verunkräutert sind und daß Deutschland überdies an die Schweiz Getreide abgegeben hat. Die Angaben der Erntestatistik sind eher zu hoch als zu niedrig anzusehen. So erhöht sich der Fehlbetrag an Brotgetreide, der sich schon aus der Unterbindung der Einfuhr ergibt, noch erheblich: er dürfte auf 15, vielleicht auf 20% zu veranschlagen sein.

Wenn aber unsere Feinde auf Grund dieser Verhältnisse mit dem Eintreten eines Nahrungsmangels in Deutschland rechnen, so haben sie sich gründlich verrechnet. Die durch Verordnung des Bundesrats getroffenen Maßregeln zur Streckung der Getreidevorräte und anderer Erfrischstoffe sind bekannt; schon allein durch das Ausfuhrverbot von Kartoffeln, die Einschränkung des Brennkontingents auf 60 % und die in großem Maßstabe durchgeführte Herstellung von getrockneten Kartoffelstücken, die sich vorzüglich zur Mischung mit Mehl und zur Brotbereitung eignen, ist die Ernährung der Bevölkerung sichergestellt. Dazu kommen noch andere Erfrischstoffe, die der Brauerei, Brennerei und Viehfütterung entzogen werden, und dazu kommt ein Vorrat von Fleisch, wie er noch niemals so groß in unserem Lande vorhanden war. Es kann also die Sorge um die Ernährung der deutschen Bevölkerung bis zur nächsten Ernte unbedingt abgewiesen werden.

Aber die Voraussetzung für diese tröstliche Gewißheit und damit auch die unerläßliche Vorbedingung für ein glückliches Durchhalten in dem uns aufgezwungenen Kriege bildet die von dem ganzen deutschen Volke erkannte Notwendigkeit, auf das Sorgfältigste hauszuhalten und den Verbrauch von Brot und anderen Backwaren auf das Nötigste einzuschränken. Ist seit Beginn des Krieges bis zur Stunde unzweifelhaft allzu sorglos gemirtschafet worden, so ergibt jetzt an alle Männer und Frauen Deutschlands die Mahnung, mit Brot zu sparen, nur das zur Ernährung unbedingt Notwendige zu verbrauchen und somit, jeder an seinem Teile, dazu beitragen, daß die schmachliche Berechnung unserer Feinde zu schanden wird. Bei der Unsicherheit der Grundlage der Berechnung ist übertriebene Vorsicht und Einschränkung immer noch besser, als leichtfertiges Gebenlassen und allzu unbedrücktes Festhalten an den bisherigen Gewohnheiten.

Durch die gesehliche Festlegung von Höchstpreisen für Getreide hat die Reichsregierung der sonst unabwendbaren starken Steigerung der Preise dieses wichtigsten Nahrungsmittels Einhalt geboten. Sie war sich vollkommen bewußt, daß eine kriegsmäßige Steigerung der Getreidepreise an sich das wirksamste Mittel zur Einschränkung des Brotverbrauchs gewesen wäre. Wenn sie aus allgemeinen sozialen Gründen die natürliche Steigerung der Preise und damit den selbsttätigen Regulator des Verbrauchs beseitigt hat, so hat sie zweifellos und hoffentlich nicht umsonst mit der Einsicht unierer patriotischen Bevölkerung gerechnet, mit deren Hilfe daselbe Ziel in einer dem allgemeinen Volkswohl empfundenen besser entsprechenden Weise erreicht werden wird.

Nichtsdestoweniger erscheint es notwendig, den Getreidemarkt sich nicht selbst zu überlassen, sondern nach Möglichkeit schon jetzt Vorsorge für eine angemessene Verteilung der Vorräte und für eine Sicherstellung des Bedarfs in den kritischen Monaten vor Vereindringung der neuen Ernte zu treffen. Zu diesem Zwecke hat die königlich Preussische Regierung unter starker Beteiligung der deutschen Städte mit über 100 000 Einwohnern und eines Teiles der großen Industrie die „Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit bedeutendem Kapital gegründet. Diese Gesellschaft, die mit dem Rechte der Enteignung ausgestattet worden ist, hat die Aufgabe, große Mengen von Brotgetreide zu erwerben, zu lagern und vornehmlich für die Sicherung des Bedarfs der letzten Monate des Erntejahres zu sorgen.

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige, ihre Dividende ist auf höchstens 5 % des eingezahlten Kapitals beschränkt, etwaige darüber hinausgehende Gewinne sind dem Reich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zugunsten der Kriegs- und Hinterbliebenen-Verforgung zu überweisen.

In den Aufsichtsrat der Gesellschaft sind neben Vertretern des Staates und der Städte Mitglieder des Großgewerbes gewählt worden.

Die Gesellschaft wird sich der Schwierigkeit ihrer Aufgabe und der Unmöglichkeit voll bewußt sein, in ihrer raschen Organisation, ohne jedes Vorbild und auf einem bisher unbetretenen Gebiete, jeden Fehler zu vermeiden, ebensowenig wie sie nicht umhin können wird, in private Interessen einzugreifen, wo das Interesse der Allgemeinheit vordringender ist. Es ist aber bestimmt zu erwarten, daß sie es verstehen wird, ihre Aufgabe so zu lösen, daß unsere tapferen Heere ihr großes Werk ohne Sorge um die wirtschaftliche Sicherheit des gesamten deutschen Volkes bis zu einem für Deutschland günstigen Ende fortführen können.

# 3. Extra-Blatt

zu Stück 2 des „Groß Strehlig'er Kreisblatt“

vom 16. Januar 1916.

## Rundschreiben, betreffend die Fütterung von Zuckerrüben und von Zucker.

Schon in meinem Rundschreiben vom 15. Oktober 1914 habe ich darauf hingewiesen, daß als Ersatz der fehlenden Einfuhr von etwa 6 Millionen Tonnen Kraftfutter in erster Linie die Zuckerrübe und ihre Produkte herangezogen werden müssen. Durch ausgiebige Verwendung der Melasse wird sich  $\frac{1}{10}$  der fehlenden Futtereinfuhr decken lassen. Die vermehrte Herstellung von Trockenschnitzeln aus ganz, teilweise oder garnicht entzuckerten Rüben wird ebenfalls zur Deckung des Bedarfes beitragen.

Aber auch die frische Zuckerrübe läßt sich unter Beachtung der hierüber vorliegenden Erfahrungen mit bestem Erfolg als Futter verwenden, auch kommt die Zuckerrübe für die Herstellung von Spiritus in Betracht, wodurch sich ein entsprechender Teil der sonst hierzu verbrauchten Kartoffeln ersparen läßt. Schließlich bildet der Zucker selbst, wie in der letzten Zeit in der Fachliteratur überzeugend nachgewiesen wurde, richtig verwendet, ein ausgezeichnetes Nahrungsmittel nicht nur für Menschen, sondern auch für das Vieh.

Ueber die verfügbaren Bestände an Zucker gibt folgende Aufstellung Aufschluß:

Vorräte bei Beginn der diesjährigen Rübenverarbeitung	450 000 Tonnen
Erzeugung aus der 1914er Ernte	2 500 000 „
Summa	2 950 000 Tonnen
Inlandsverbrauch eines Jahres einschließlich Reserve	1 500 000 „
Ausfuhr nach neutralen Ländern	200 000 „
Zusammen	1 700 000 Tonnen
verbleibt Bestand	1 250 000 „

Es erscheint geboten, einen Teil dieses Bestandes zurückzuhalten, um im Falle der Knappheit an menschlichen Nahrungsmitteln in den der Ernte des Jahres 1915 vorausgehenden Monaten einen Rückhalt zu besitzen; etwa die Hälfte der verfügbaren Menge, also rund 600 000 Tonnen werden aber unbedenklich verfüttert werden können.

In etwas können diese Zahlen dadurch eine Aenderung erfahren, daß ein Teil der in diesem Jahr verwendeten Zuckerrüben direkt verfüttert wird, eine wesentliche Verschiebung der Zahlen wird aber dadurch kaum herbeigeführt werden.

Eine weitere willkommene Vermehrung erfahren die einheimischen Futterbestände durch die in den besetzten Gebieten verfügbaren Zuckerrüben und ihre Produkte. Die Zuckerrüben Nordfrankreichs werden zum Teil von den rheinischen Zuckerrüben ohne vorherige Entzuckerung auf Schnitzel verarbeitet und durch Vermittlung der Bezugsvereinigungen der deutschen Landwirte den landwirtschaftlichen Betrieben des Deutschen Reiches zugeführt. Ein weiterer Teil dieser Rüben wird den süddeutschen Brennereien zum Zwecke der Kartoffelersparnis überwießen. Außerdem aber wird in den besetzten Gebieten vom Beginn des neuen Jahres ab Rohzucker erzeugt, der ebenfalls der einheimischen Landwirtschaft als Futter zur Verfügung gestellt werden soll, und schließlich wird möglicherweise nicht die gesamte vorhandene Menge in der erwähnten Weise verarbeitet werden können, so daß gegen das Frühjahr hin ein Teil der Rüben zur direkten Verfütterung verfügbar wird.

Im östlichen Grenzgebiet wird es zunächst nicht möglich sein, die Rüben des Anbaugesbietes einiger inländischer Zuckerrüben wegen der durch den Krieg gestörten Verkehrsverhältnisse den Fabriken zur Verarbeitung zu liefern. Diese Rübenmengen werden, soweit möglich, von den benachbarten Landwirtschaftsbetrieben durch direkte Fütterung verwendet werden müssen. Aber auch in den besetzten Gebieten Polens sind beträchtliche Mengen von Rüben und Kartoffeln vorhanden. Es wird versucht werden, auch diese Bestände durch Verarbeitung in den vorhandenen Fabrikanlagen als Trockenfutter zu verwerten; inwieweit dies gelingt, wird von den an sich recht ungünstigen Verkehrsverhältnissen in Polen abhängig sein. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß es gegen das Frühjahr hin möglich wird, eine gewisse Menge von frischen Rüben, Trockenschnitzeln, Trockenkartoffeln, Stärkemehl und Zucker für den einheimischen Verbrauch zu gewinnen.

Die geschilderten Verhältnisse veranlassen mich, die nach früheren und neueren Erfahrungen bewährtesten Verfahren der Fütterung von Zuckerrüben und Zucker bekanntzugeben:

### 1. Die Fütterung von Zuckerrüben.

Daß Zuckerrüben als Futter für Wiederkäuer, namentlich für Rindvieh einen hohen Wert haben, ist allbekannt, jedoch sollten nicht mehr als 20 kg auf 1000 kg Lebendgewicht oder 20 Pfund auf den Kopf (bei Rindvieh) gefüttert werden. Und zwar können die Zuckerrüben sowohl frisch als auch gedämpft verfüttert werden. Eine Verfütterung von 50 g Schlemmkreide hat sich sehr bewährt. In erster Linie kommen die Zuckerrüben aber als Futter für Pferde und Mastschweine in Betracht.

Als Futter für Arbeitspferde eignen sich Zuckerrüben vorzüglich, es sind mit bestem Erfolg bis 40 Pfund gedämpfte Zuckerrüben neben 5—6 Pfund Körnerfutter und 10 Pfund Heu bei voller Arbeit an schwere Zugpferde verfüttert werden.

Besonders wertvoll sind aber die Zuckerrüben für die Schweinemast. Voraussetzung ist, daß bei der Verfütterung von Zuckerrüben und von Zucker an Schweine eine Gabe von 80—100 g Schlemmkreide auf den Kopf und Tag bei Mastschweinen von 60—100 kg Lebendgewicht verabreicht werden, weil andernfalls der im Futter vorhandene leichtlösliche Zucker im Magen und Darm Säuren bildet, die zu einer Störung der Verdauung und des

Wohlbefindens der Tiere führen. Durch Beigabe der Schlemmkreide werden diese Uebelstände beseitigt. Bei der Mischenarmut solcher Mischungen kommt übrigens auch die Nährwirkung der Kreide in Betracht. Unter dieser Voraussetzung sind an Läuferchweine 4—6 Pfund, an Mastschweine 12—14 Pfund gedämpfte Zuckerrüben mit bestem Erfolg gefüttert worden. Dabei kann man mit einer sehr geringen Beigabe von Körnerfutter auskommen, wie nachfolgendes Beispiel einer Fütteration zeigt.

Futter für Mastschweine von 80—100 kg Lebendgewicht:

7 kg gedämpfte Zuckerrüben,	250 g Trockenschnitzel,
650 g Gerstenschrot,	250 g Fischmehl,
500 g Kleie,	100 g Schlemmkreide.

Es ist sogar gelungen, bei einer Fütterung von gedämpften Zuckerrüben unter alleiniger Beigabe von 300—400 g Fischmehl günstige Mastergebnisse zu erzielen. Auf Grund der dabei erfolgten Gewichtszunahme berechnet sich eine Verwertung der Zuckerrüben, die beträchtlich über den normalen Kaufpreis hinausgeht.

## 2. Die Fütterung von Zucker.

Die Nachzeugnisse der Rohzuckererzeugung, die zum Zweck der Verfüterung steuerfrei in den Verkehr gebracht werden, müssen bekanntlich vergällt werden. Mit den für die Vergällung geltenden Vorschriften ist die Steuerbehörde sowohl bezüglich des Ortes, an dem die Vergällung erfolgen kann, als bezüglich der der Vergällung dienenden Beimischungen außerordentlich entgegengekommen. Nach der Verordnung vom 23. Dezember 1914 kann die Vergällung auch bei Landwirten, Händlern usw. unter Steueraufsicht erfolgen, während sie früher nur in Zuckerraffinerien, sowie öffentlichen oder privaten Niederlagen vorgenommen werden durfte. Zur weiteren Erleichterung der Vergällung werden die mit Zucker beladenen Eisenbahnwagen ohne Verschluss abgelassen. Die Vergällung der Nachzeugnisse der Rohzuckererzeugung kann nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgen durch Beimischung von

1. 40% Weizen- und Roggenkleie;
2. 20% gemahlener Erdschnitzel oder sogenanntes Kraftfüllfutter (gemahlene Blättchen und Kerne des Zuckerrübenstamms) oder ungemahlener Trockenschnitzeln, Torfmehl, Kartoffelpulver und Weizenuntermehl;
3. 10% Fleischfuttermehl, Fischguano und gemahlener Trockenschnitzeln, Weizenstreu oder Strohhäcksel;
4. 5% Schnitzelstaub;
5. 2% pulverisierter Holzkohle oder Ruß (je vom Meingewicht des Zuckers).

Zucker ist für Wiederkäuer ein brauchbares Futter; für ein ausgewachsenes Rind von 500 kg Lebendgewicht können Gaben von 2—3 kg oder 4—6 Pfund verabreicht werden, jedoch ist die Verwertung des Futterzuckers durch Wiederkäuer etwa  $\frac{1}{2}$  geringer als die Verwertung durch Pferde und Schweine.

Schweren Arbeitspferden kann man mit bestem Erfolg 6 Pfund Zucker auf den Kopf und Tag verabreichen, Pferden leichteren Schlages 3—4 Pfund.

Besonders lohnend hat sich die Verfüterung von Zucker an Mastschweine erwiesen. Wie bereits oben erwähnt, ist es notwendig, eine Beigabe von 60—100 g Schlemmkreide für den Kopf und Tag bei Tieren von 60—100 kg Lebendgewicht dem Futter beizugeben. Zum Zweck der Verfüterung von Zucker an Schweine erfolgt die Vergällung am besten durch Fleisch- oder Fischfuttermehl. Denn da in den Futtermischungen, die zum großen Teil aus Zucker bestehen, das Eiweiß fast ganz fehlt, wird der Bedarf der Tierkörper an Eiweiß am besten durch diese 60 bezw. 70% Protein enthaltenden Futterarten gedeckt. Ein Doppelzentner Gerste läßt sich durch 72 kg Zucker und 20 kg Fischmehl in der Nährwirkung bei der Schweinemast voll ersetzen, und dabei ist diese Mischung bei den heutigen Preisverhältnissen wesentlich billiger als das Gerstemehl. Da man bei dem Fehlen der Gerste genötigt ist, zu Ersatzfuttermitteln, wie Kleie, Biertreber und Trockenschnitzel zu greifen, die von den Schweinen weniger gern genommen werden und bei dem höheren Gehalt an unverdaulicher Rohfaser zu einer Einschränkung der Nahrungsaufnahme und einer Verzögerung der Mast führen, so hat die Beigabe von Zucker zur Futtermischung den Vorteil, daß Futter für die Tiere schmackhafter zu machen, die Nahrungsaufnahme zu erhöhen und die Mast zu fördern. Vom sechsten Lebensmonat ab sind Gaben von 1—3 Pfd. Zucker auf den Kopf und Tag mit bestem Erfolg verfüttert worden. Durchschnittlich wird mit 1 Pfund Zucker  $\frac{1}{2}$  Pfund Lebendgewichtszunahme erreicht, und es ergibt sich dabei bei einem Preise von 100—120 Mk. für 100 kg oder 50—60 Mk. für 100 Pfund Lebendgewicht eine Verwertung des Zuckers, die dessen Preis sehr beträchtlich übersteigt. Als Beispiel einer zuckerhaltigen Futtermischung für Mastschweine sei angeführt:

Futter für Mastschweine von 80—100 kg Lebendgewicht.

3 kg Kartoffeln,	1,5 kg Zucker,
1 „ Kleie,	100 g Schlemmkreide,
0,2 „ Fischmehl.	

Bei der Verabreichung aller zuckerreichen Futtermischungen empfiehlt sich ein allmählicher Uebergang von dem früheren auf das neue Futter.

Die Zuckerrübe und der Zucker bieten daher einen wertvollen Rückhalt für eine etwa vor Beginn der neuer Grünfütterperiode eintretende Knappheit an Futtermitteln.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.